

unendlich viel gewinnt, wenn wir diesen Verzicht zum Opfer für die Missionen machen.

Die Tatsache, daß solche Menschen, die sich um der Seelen willen hin und wieder etwas versagen können, immer neue Gelegenheiten finden, ja direkt suchen, um zu opfern, zeigt allein schon, daß sie auch innerlich mit solcher Drangabe glücklicher werden als andere, die nur nach der Maxime leben, daß man sich auch etwas gönnen muß. Hier liegt die große *seelsorgliche Bedeutung der Missionsarbeit*. Sie ist ein Glaubenswerk, das erst zum Vollerleben der Gnade unseres Glaubens führt. Sie ist ein Liebeswerk, das mehr befriedigt als selbst erlaubter, sittlicher Genuß. Sie ist ein weltweites soziales Werk, das durch die Berührung mit der Not und dem tiefen Lebensstandard anderer Völker mehr beiträgt zur Lösung der sozialen Frage als ewiges Klagen und Hinstieren auf die eigene Not.

Von den Höhen des Ölberges aus ließ 1928 der protestantische Internationale Missionsrat einen Aufruf an die christliche Welt ergehen zu einem „uneingeschränkten Angebot heiligen Opferdienstes“. Für uns ist derselbe Ruf schon Jahrhunderte zuvor von derselben Stelle in noch viel eindringlicherer Form ergangen, von jenem, der allein Autorität und Macht hat, diesen heiligen Opferdienst von uns zu fordern, Christus, der König der Ewigkeit. Für uns Priester gibt es auf diesen Aufruf keine andere Antwort als „Ecce adsum Domine!“ Herr, ich bin bereit, mit allen meinen Kräften mitzuwirken, daß dein Reich zu uns komme über die ganze Welt.

Die rechtlichen Beziehungen der Ursulinen zum Dritten Orden des heiligen Franziskus.

Von P. Dr Burkhard Mathis O. Cap., Solothurn (Schweiz).

Wie bekannt, können nach can. 704, § 1, Cod. jur. can., Personen, welche ewige oder zeitliche öffentliche Gelübde abgelegt haben, nicht zugleich einem Dritten Orden für Weltleute angehören, auch dann nicht, wenn sie vor Ablegung der Gelübde einem Dritten Orden zugeordnet waren. Der innere Grund besteht darin, daß, wer das Größere hat, das Kleinere miteingeschlossen besitzt, daß, wer das Vollkommenheitsideal mit wirksameren Mitteln erreichen kann, der weniger wirksamen Mittel nicht bedarf.

1. a) Nun hört man aber zuweilen in confuso, die Ursulinen hätten das Privileg, als *Ursulinen-Schwestern* dennoch dem Dritten Orden des heiligen Franz von Assisi weiterhin anzugehören. Neuestens behandelt der bekannte und hochverdiente Kapuzinerkanonist Matthäus Conte da Coronata diese Frage in seinem Werke „*Il Terzordine Francescano. Legislazione canonica*“ (Marietti, Torino-Roma 1933). In Nr. 49 beantwortet er die Frage, ob Personen, die nach Art der Ordensleute in Gemeinschaft leben, ohne Gelübde abzulegen, dem Dritten Orden einverleibt werden können, bzw. einverleibt bleiben können. Wenn auch vorsichtig und zurückhaltend, bejaht er die Frage, indem er can. 704, § 1, dem Wortlauten nach eben auf die eigentlichen Religiosen mit öffentlichen Gelübden einschränkt. Wohl mit vollem Recht.

b) In diesem Zusammenhange weist nun P. Matthäus da Coronata auf die Institution der Ursulinen hin und auf die beiden päpstlichen Dokumente, erlassen durch die Religionsenkongregation vom 30. Juni 1911 (A. A. S. III, S. 391) und vom 20. Mai 1917 (A. A. S. IX, S. 350 f.; Gasparri, *Fontes C. J. C. VI*, n. 4427). Ersteres Dekret hat folgenden Inhalt: Auf Bitten der Oberinnen der Stiftung der heiligen Angela Merici, Ursulinen genannt, wird diese Stiftung dem franziskanischen Dritten Orden *kanonisch aggregiert* „ad instar aliarum Congregationum Seraphico Ordini pariter aggregatarum . . . quatenus opus sit et iuxta preces, salva semper eiusdem Societatis autonomia et independentia ad normam iuris“. Die Motivierung hebt hervor, daß die heilige Angela Merici vor ihrer Gründung der Ursulinen „nach Kleid und Regel“ dem Dritten Orden des heiligen Franz von Assisi angehörte, und daß ihr Fest im ganzen seraphischen Orden officio dupli gefeiert werde. Der Geist der heiligen Angela möge aber weiter in ihren Töchtern leben und wirken.

c) Das andere Dokument behandelt die Angelegenheit näherhin: Am 19. Mai 1917 hatte die Heilige Religionsenkongregation folgende vier Fragen zu beantworten:

I. Ob die Töchter der Genossenschaft der heiligen Ursula dem franziskanischen Dritten Orden oder einem anderen Dritten Orden für Weltleute eingegliedert werden können?

II. Ob das Dekret der Heiligen Religionsenkongregation vom 30. Juni 1911, wodurch eine Privilegien- und Ablaßgemeinschaft zwischen dem Dritten Orden des heiligen Franz und der Genossenschaft der heiligen Ursula ein-

gegangen worden war, auch für jene Familien der Ursulinen gelte, welche nicht ausdrücklich darum nachgesucht hätten?

III. Ob die Töchter der heiligen Ursula, insofern sie dem franziskanischen Dritten Orden aggregiert seien, den Zusammenkünften und gottesdienstlichen Funktionen („conferentiis et functionibus“) der Drittordensversammlungen beiwohnen können?

IV. Ob die Mitglieder der Drittorden für Weltleute in die Genossenschaft der Töchter der heiligen Ursula überreten dürfen?

Die vom Papst Benedikt XV. am 20. Mai 1917 genehmigte Antwort lautet: Ad I. Negative. Ad II. Affirmative. Ad III. Negative. Ad IV. Affirmative, relichto tamen Tertio Ordine cui pertinebant. (A. A. S. IX, S. 350 f.; Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 [1918], S. 247.)

d) P. Matthäus da Coronata bespricht in dem angeführten Werke (S. 132 ff.) beide römischen Entscheide, will sie jedoch nicht für die *ganze* Genossenschaft der Ursulinen verstanden wissen, sondern nur für jene Ursulinen, die *keine* Gelübde ablegen. Nach ihm würden sich — und er beruft sich auf Vermeersch (*Periodica de re canonica et morali* I, S. 35, 157—163; IV, S. 161; VI, S. 77; IX, S. 48 f.) — die päpstlichen Erlässe vom 8. Mai 1905, 21. Juli 1899, 17. Juli 1903, 10. März 1902, 20. November und 7. Dezember 1907 auf die Ursulinen mit Gelübden beziehen, während die Entscheide vom 30. Juni 1911 und vom 20. Mai 1917 die Ursulinen *ohne* Gelübde beträfen, die in den Privathäusern ihren karitativen Werken nachgehen.

2. Dem können wir nun, *salvo meliore iudicio*, nicht beipflichten. Folgende Gründe scheinen dagegen zu sprechen:

a) Das Dekret der Heiligen Religiosenkongregation vom 30. Juni 1911 enthält nicht die leiseste Andeutung eines Unterschiedes in den Familien der heiligen Ursula, der für unsren Fall in Betracht käme. Es redet schlecht hin vom Zwecke der Genossenschaft als dem „*studium in promovanda vita christiana et in curandis apud privatas familias et in ipsa societate bonis operibus*“.

b) Nicht anders verhält es sich mit dem Reskript der Heiligen Religiosenkongregation vom 20. Mai 1917. Darin ist ohne jeden Hinweis auf einen Unterschied die Rede von den „*Filiae e Societate S. Ursulae*“. Der Inhalt aber lässt sich, wie bald gezeigt werden soll, ohne diesen Unterschied genügend erklären.

c) Was die Geschichte dieser Ordensfamilie betrifft, ist zwischen den ursprünglichen Ursulinen der heiligen Angela von Merici und verschiedenen späteren Zweigen zu unterscheiden. Nach dem Standardwerk „Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche“ von Prälat Dr Max Heimbucher „bildete die Schwesternschaft der heiligen Angela keine gemeinsam lebende klösterliche Genossenschaft. Die Mitglieder blieben vielmehr in ihren Familien und legten keine Gelübde ab, beobachteten jedoch eine bestimmte Lebensregel und standen unter einer Oberin und mehreren Aufseherinnen. Erst in späterer Zeit nahmen die Ursulinen in den meisten Ländern die klösterliche Lebensweise an und legten zum größten Teil auch die feierlichen Gelübde ab.¹⁾ Die päpstliche Bestätigung der Gründung Angelas und ihrer ‚Regel‘ erfolgte durch Paul III. am 9. Juni 1544.“²⁾ Für die Ursulinen in Italien führte Karl Borromäus, durch eine Bulle Gregors XIII. ermächtigt, das gemeinschaftliche Leben und die einfachen Gelübde ein. Auch die Stiftung der Anna von Xainctonge hatte öffentliche Gelübde. Nach dem Niedergang durch die Revolution und Aufklärung kam ein neuer Aufstieg. Im Auftrage Leos XIII. regte die Congregatio Episcoporum et Regularium durch Schreiben vom 21. Juli 1899 an alle Bischöfe, in deren Diözesen Ursulinen sind, einen Zusammenschluß der verschiedenen Kongregationen an. Ihm folgte ein beträchtlicher Teil, aber nicht alle Zweige. Sowohl die Mitglieder der Kongregation von Brescia, als jene des Frommen Vereins von der Unbefleckten Empfängnis leben heute noch als weltliche Ursulinen in ihren Familien und legen nur das öffentliche Gelübde der Keuschheit ab. Die Gesamtzahl der Ursulinen beträgt heute rund 13.000 in nahezu 400 Klöstern, von denen über 220 mit 6000 Mitgliedern zur Römischen Union gehören.

d) Eine Umfrage bei den Ursulinen selbst ergibt, daß sie den Charakter entweder von Moniales oder von Sorores haben, daß also im allgemeinen heute Gelübde

¹⁾ Über die Gelübde der deutschen Ursulinen handelt ein Aufsatz von Augustin Arndt S. J. im Archiv für katholisches Kirchenrecht 75 (1896), S. 209 ff.

²⁾ Heimbucher, a. a. O. I³, S. 629 ff. Vgl. B. Arens, Anna von Xainctonge, Stifterin der Ursulinen von Dôle; Freiburg 1903, Herder. Über die deutschen und römischen Ursulinen handeln auch zwei Artikel in der Revue des Communautés Religieuses IV (1928), S. 157 f., und V (1929), S. 39. Über deren Rechtsstellung schreibt Ph. Hofmeister in der Abhandlung „Von den Nonnenklöstern. Archiv f. kathol. Kirchenrecht 14 (1934), S. 1—96.

abgelegt werden. So in den Art. 37 ff. der „Constitutions et Règles des Religieuses de la Compagnie de Sainte Ursule“ (Fribourg, Suisse, 1927). Von einer Aggregation oder Ablaßgemeinschaft mit dem franziskanischen Dritten Orden freilich scheinen viele Ursulinen nichts zu wissen.

e) Der von P. Matthäus da Coronata zitierte bestbekannte P. Vermeersch scheint selbst seine frühere Ansicht geändert zu haben, indem er im Epitome iuris canonici schreibt: „Praeterea S. C. de Religiosis interdum religiosos dispensat, ut possint in Tertio Ordine cui magnum affectum gerezant, permanere“ (I, n. 800).

f) Tatsächlich werden wir den beiden angeführten römischen Dekreten, sowie der Stellung der Ursulinen zum Dritten Orden des heiligen Franz von Assisi gerecht, wenn wir für alle Ursulinen die Gewährung einer Privilegien- und Ablaßgemeinschaft annehmen. Diese Gemeinschaft von 1911 wird weder durch das Reskript von 1917 noch durch den Codex iuris canonici aufgehoben. Das Reskript von 1917 aber wahrt den Charakter der kanonischen Aggregation einer Genossenschaft an den franziskanischen Dritten Orden, welche Kongregation als solche nicht zum Franziskanerorden gehört, wohl aber in der Gründerin nahe Beziehungen zu ihm hatte. Sonach ist der Beitritt der Töchter der heiligen Ursula in den Dritten Orden unzulässig. Schon am 16. Juli 1887 hatte die Ablaßkongregation in Causa Veronensi allgemein entschieden: *Omnes utriusque sexus qui sunt membra alicuius religiosi Instituti vel Congregationis, aut a Summo Pontifice aut ab Episcopo approbatae, in qua emittuntur vota sive perpetua sive ad tempus, non possunt adscribi in Tertium Ordinem S. Francisci Assisensis.*³⁾ Die Fußnoten zu can. 704, § 1, berücksichtigen diese Quelle. An den Privilegien und Ablässen des franziskanischen Dritten Ordens haben aber nichtsdestoweniger weiterhin alle Familien der Ursulinen Anteil. Darin liegt eben gerade das Wesen der kanonischen Aggregation. Diesbezüglich kommen die Dekrete der Ablaßkongregation vom 28. August 1903,⁴⁾ der Congr. Ep. et. Reg. vom 30. Januar 1905,⁵⁾ vom 18. Nov. 1905⁶⁾ und vom 2. Dez.

³⁾ Zitiert bei Vermeersch, De Religiosis Institutis et Personis (1909) II, Nr. 279.

⁴⁾ Ebendorf S. 35 f., 607 f.

⁵⁾ Acta Ordinis Minorum XXIV, S. 160.

⁶⁾ Analecta Ecclesiastica XIV (1906), S. 20.

1905 in Betracht.⁷⁾ Darnach haben die Orden der braunen Franziskaner und Kapuziner die Erlaubnis erhalten, Kongregationen von Tertiärbrüdern oder Tertiarschwestern zu aggregieren.⁸⁾ Die Konventualen erhielten eine noch weitgehendere Erlaubnis, indem sie nicht nur franziskanisch eingestellte Kongregationen, sondern auch „*alia Instituta utriusque sexus votorum simplicium, quae tamen habitum et nomen ab alio Ordine non mutuentur, ab Episcopis tantum approbata*“ aggregieren durften.⁹⁾ Irgendwie mag sich diese Auffassung bei der kanonischen Aggregation der Ursulinen ausgewirkt haben. Tatsächlich sind mehrere Zweige der Ursulinen ohne Kenntnisnahme eines Franziskanergenerals direkt durch die Religiosenkongregation aggregiert worden.

g) Weil es sich bei den Ursulinen nicht um eine eigentliche Franziskanerfamilie handelt, ist ihnen laut Responsum III die Anteilnahme an den Zusammenkünften und gottesdienstlichen Funktionen der Drittordensversammlungen versagt. Es soll damit wohl der Meinung begegnet werden, als ob die Ursulinen eigentliche Drittordensmitglieder seien. Natürlich ist den einzelnen Mitgliedern nicht verboten, *devotionis causa* an den lokalen Drittordensversammlungen teilzunehmen, wie andern Nichtmitgliedern auch nicht. Weil endlich die Ursulinen mit Gelübden und ihrem gemeinsamen Leben (oder wenigstens mit dem Gelübde der Keuschheit) an sich höher stehen als die weltlichen Tertiaren, verstehen wir die Antwort IV, wonach es den Tertiaren gestattet ist, in die Genossenschaft der Töchter der heiligen Ursula überzutreten. In dem Augenblick der Professablegung aber wären sie nicht mehr eigentliche Mitglieder des Dritten Ordens, genießen jedoch kraft des erwähnten Privilegs die Ablaß- und Indultgemeinschaft mit dem Dritten Orden weiter.

h) Hier ist eine letzte Schwierigkeit zu lösen. Beide angeführten Dekrete reden von „*privilegia indulgentiaeque*“, während die Schreiben der Kongregation für die

⁷⁾ Summarium Indulg. Ord. Min. Conventual. ed. 1910, S. 15, Nr. 37.

⁸⁾ Bei den braunen Franziskanern war die Bedingung angeknüpft: „*dummmodo nomen et habitum vel saltem aliquod Ordinis insigne exteriorius deferant.*“ Es scheint, als ob im Dekret vom 30. Juni 1911 daran erinnert wird, da gesagt wird, die heilige Angela Merici „*regulam et habitum*“ Tertiiorum amplexam esse. Wegen Unzukämmlichkeiten jedoch wurde diese Bedingung im Schreiben an die Kapuziner vom 18. November 1905 weggelassen.

⁹⁾ Reskript vom 2. Dezember 1905.

Regularen und Bischöfe an die Generale der Franziskaner-Familien von „indulgentiarum atque gratiarum participatio“ sprechen. Offensichtlich muß das Wort „Privilegien“ bezüglich der Ursulinen auch im Sinne von geistlichen Gnaden verstanden werden, zumal ja bei den Schwestern der Ursulinen von Privilegien im Sinne von Jurisdiktion nicht die Rede sein kann.

Das Krankenapostolat.

Von Karl Sudbrack S. J.

Unsere Leser erinnern sich wohl noch an das Eucharistische Krankentriduum, über das wir in dieser Zeitschrift, 1935, Heft 2, S. 332 ff., berichtet haben. Die zeitliche und zugleich innere Fortsetzung dieses Tridiums ist das Krankenapostolat. Beide machen zusammen das große Krankenwerk unserer Tage aus.

In dieser Abhandlung möchte ich nun über das Krankenapostolat berichten.

Wesentliche Pflichten.

Die bedeutendste Frucht des ersten Eucharistischen Krankentridiums zu Bloemendaal (Juli 1925) ist das Krankenapostolat, das ein paar Monate später „unter dem Banner und Schutze, dem Vorbild und der Fürsprache Mariens, der Königin der Apostel und Märtyrer“ zu Bloemendaal bei Haarlem (Holland) ins Leben trat.

Dem Krankenapostolat können natürlich nur *Kranke* beitreten. Diese müssen in irgend einer Form der Apostolatsleitung, d. h. einem Krankensekretariate, diesen Entschluß mitteilen. Es genügt, daß sie zu dem Zweck brieflich Name und Wohnung angeben. Der Beitritt selbst erfolgt kostenlos, wie überhaupt grundsätzlich keine Beiträge erhoben werden.

Um so entschiedener drängt dafür das Apostolat auf das Wesen der Sache, die Erfüllung der *drei wesentlichen Vereinspflichten*, die als solche natürlich nicht unter Sünde binden. Sie sind: a) der feste, kräftige Willensentschluß, das Leiden aus der Hand Gottes anzunehmen; b) es im Geiste Christi nach Gottes Willen als Christ zu tragen; c) es dem lieben Gott für das Reich Gottes, die Interessen der Kirche, aufzuopfern.

Das Apostolat verlangt nur den *Willensentschluß*, nicht das Gefühl, das Leid im christlich-apostolischen